

Aktenzeichen: 2 AZR 436/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 24. März 1983
- 2 AZR 436/80 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteil vom 31. Juli 1979
- 2 Ca 352/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 26. Juni 1980
- 12/7 Sa 1022/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Beschäftigung über Fristablauf

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 436/80

12/7 Sa 1022/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. März 1983

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triefürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Harder und Thieß beschlossen:

Das beklagte Land trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

G r ü n d e :

I. Die 1951 geborene und mit einem Grundschullehrer verheiratete Klägerin bestand im Juni 1977 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen des beklagten Landes in den



- 2 -

Fächern Deutsch, Sachunterricht und katholische Religionslehre. Ihr gewichteter Notenmittelwert beträgt 2,2.

Die Klägerin erhielt am 29. August 1977 einen Lehrauftrag über 13 Wochenstunden für die Zeit vom 1. September 1977 bis zum 31. Januar 1978 an der Gesamtschule in Zierenberg und am 17. Januar 1978 bzw. mit Änderungsvertrag vom 2. Februar 1978 einen Arbeitsvertrag vom 1. Februar 1978 bis zum 31. Juli 1978 mit 28 Wochenstunden. Dieser Arbeitsvertrag wurde mit Änderungsvertrag vom 11. August 1978 mit 20 Wochenstunden bis zum 31. Januar 1979 verlängert. Im Anschluß hieran erhielt sie für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis zum 31. Juli 1979 einen Lehrauftrag über 13 Wochenstunden.

Die Klägerin hat sich zum 1. September 1978 und zum 1. Februar 1979 vergeblich um eine Daueranstellung im Schuldienst des beklagten Landes beworben.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß ihr Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1979 hinaus unbefristet fortbesteht. Sie hat die Meinung vertreten, daß die vereinbarte Befristung zum 31. Juli 1979 mangels eines sachlich rechtfertigenden Grundes unwirksam sei.

Das beklagte Land hat die Befristung für wirksam erachtet und beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision hat die Klägerin ihren Klageantrag weiterverfolgt.

Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land mit, daß die Klägerin seit dem 1. April 1982 mit voller Pflichtstundenzahl in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt wird. Beide Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, weil die mit der Klägerin abgeschlossene Befristung rechtsunwirksam war und die Revision somit Erfolg gehabt hätte.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ansatz zutreffend von den vom Bundesarbeitsgericht zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen aufgestellten Grundsätzen ausgegangen, hat diese in wesentlichen Punkten jedoch nicht richtig angewandt und ist so - wie sich aus dem Senatsurteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - (NJW 1982, 1475; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) im einzelnen ergibt - zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt.

2. Soweit sich das beklagte Land auf haushaltsrechtliche Erwägungen beruft, sind diese nicht geeignet, die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich zu rechtfertigen, weil das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist und deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Die Klägerin ist nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet worden.

3. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlage der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den im übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land nicht getan. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats muß gerade auch für die Dauer der Befristung ein sachlicher Grund gegeben sein (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).



4. Das beklagte Land kann sich auch nicht auf § 52 Hess. Schulverwaltungsgesetz berufen, da das Interesse des beklagten Landes, möglichst bald wieder zur Regel der Beschäftigung von Lehrern im Beamtenverhältnis zurückzukehren zwar grundsätzlich anzuerkennen ist, der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der gesetzlich vorgesehenen Regel nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes jedoch nicht abzusehen ist.

5. Schließlich gibt auch die Sorge um einen vernünftigen Altersaufbau und die Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern keinen sachlichen Befristungsgrund ab. Diese sogenannten Drittinteressen können nicht berücksichtigt werden (BAG Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - NJW 1982, 1475, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; BAG Urteil vom 3. Juli 1970 - 2 AZR 380/69 - AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

III. Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Harder

Thieß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)